

Spezieller artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag

Behringer Straße (Gehölz)  
29646 Bispingen

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GbR  
Laatzen / Soltau

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

am 02.01.2018

# 1 Einleitung

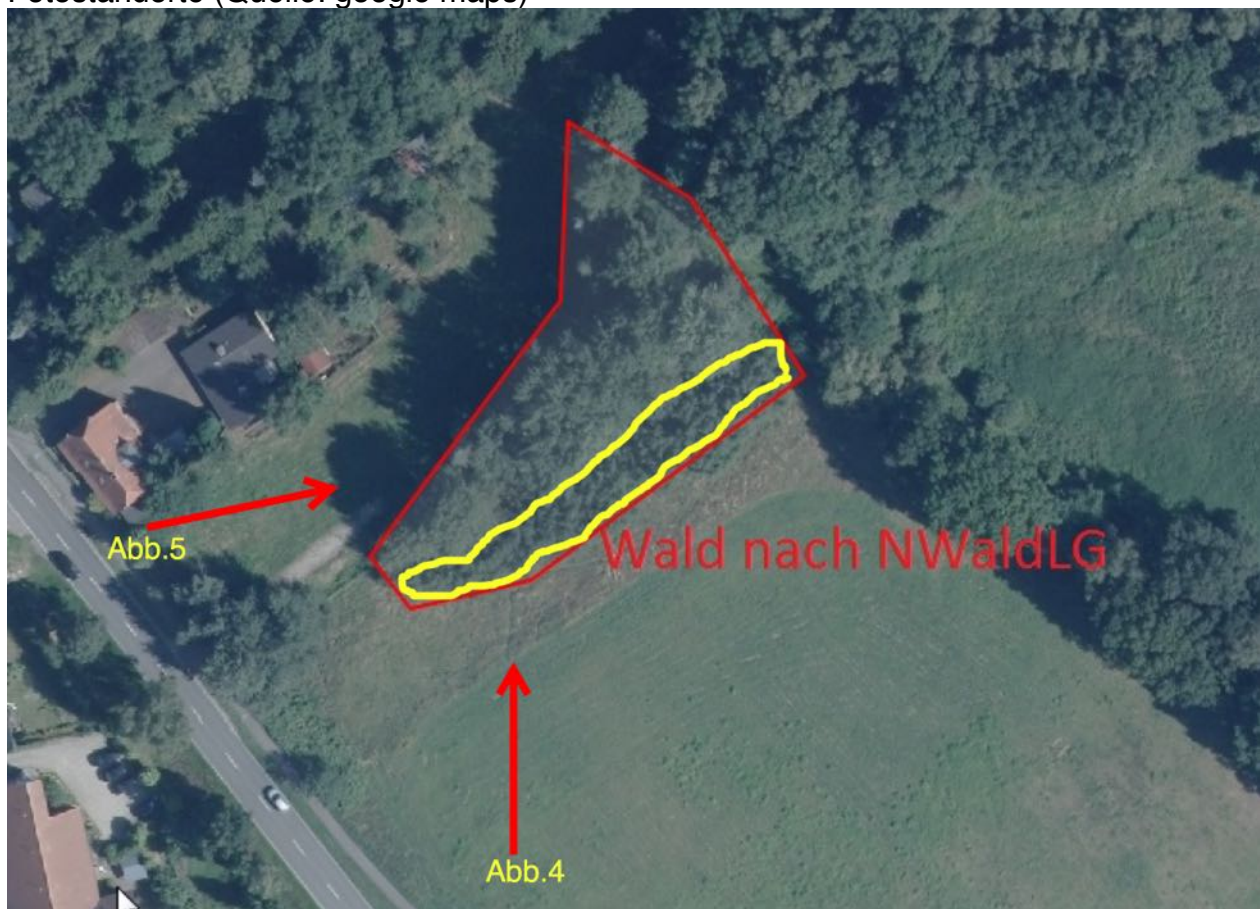
## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 20. Dez. 2017 wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG auf der Basis einer Potentialanalyse für folgende Artengruppe beauftragt:  
Vögel/Fledermäuse

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Das in Abb. 1. abgegrenzte Untersuchungsgebiet besteht aus einem von Pappeln und Nadelgehölzen geprägten Gehölzbestand.

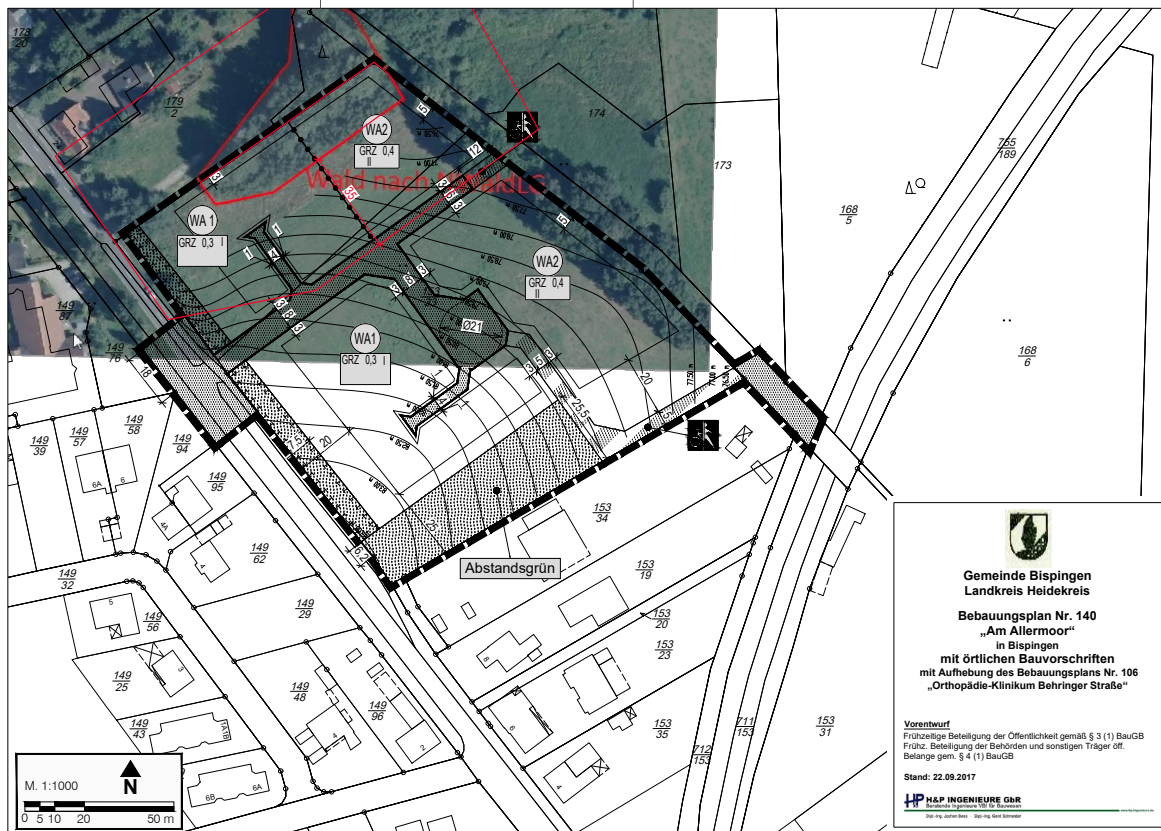
**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet = rote Abgrenzung, gelb = Pappel Naturverjüngung und Fotostandorte (Quelle: google maps)



Das Untersuchungsgebiet bildet eine Schnittmenge mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 (Abb. 2). Der im Geltungsbereich gelegene Gehölzanteil (Abb. 1, gelb abgegrenzt) besteht aus reiner Naturverjüngung der Pappel (Stangenholz BHD 7-15cm); siehe Fotos Abb.3.

Der nordwestlich anschließende, außerhalb des Geltungsbereiches gelegene ältere Gehölzbestand ist von Pappeln bis BHD 80 cm und Fichten im Schwachholzsegment BHD < 50cm geprägt. Als Begleitbaumarten sind Kiefer und Birke (ebenfalls Schwachholz) zu nennen; siehe Abbildungen 4-6 (vergl. DRACHENFELS, 2011).

**Abb. 2:** Übersicht Plangebiet



**Abb. 3:** Pappel-Naturverjüngung im Geltungsbereich



**Abb. 4:** Blick auf den Gehölzbestand (Fotostandort siehe Abb. 1)



**Abb. 5:** Blick auf den Gehölzbestand (Fotostandort siehe Abb. 1)



**Abb. 6:** Im Bestand außerhalb des Geltungsbereiches



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

(siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

### **3 Methodik**

#### **3.1 Avifauna / Fledermäuse**

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung am 21.12.2017.

Im Rahmen der Begehung wurden die für die betreffenden Artengruppen relevanten Strukturen erfasst. Insbesondere erfolgte eine Sichtkontrolle im Hinblick auf Nester/Horste sowie Baumhöhlen.

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

## 4 Bewertung

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

### 4.1 Vögel (Avifauna)

Das untersuchte Gehölz bietet potentiellen Lebensraum für die in Tabelle 2 dargestellten besonders geschützten Arten.

Baubedingt könnte es zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind daher zu beachten, siehe 4.2.

Aufgrund des Fehlens von Horsten und Baumhöhlen werden weder streng geschützte Arten, noch besonders geschützte Arten der Roten Liste Niedersachsens erwartet.

**Tab. 2:** Potentiell zu erwartende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,  
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,  
1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Fitis	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel
Heckenbraunelle	§	Insgesamt verbreiteter Brutvogel
Klappergrasmücke	§	Verbreitet anzutreffender Brutvogel
Kohlmeise	§	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	§	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Ringeltaube	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Singdrossel	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Tannenmeise	§	Weit verbreiteter Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zaunkönig	§	Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Für die in Tabelle 2 aufgelisteten „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005).

Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung sind die Verluste der Lebensräume der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten zu bilanzieren. Insbesondere Brutvögel der Habitate Wald/Gehölze sind betroffen. Diese Arten werden am besten durch die Anlage von Hecken, Gehölzstreifen und Wald gefördert. Die Anpflanzungen und Strukturen sind zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

#### **4.2 Fledermäuse (Chiroptera)**

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Im Untersuchungsgebiet konnten keine geeigneten Habitatbäume oder Baumhöhlen festgestellt werden.

Dennoch können einzelne kleinere Sommerquartiere hinter Baumrinde oder in höheren nicht einsehbaren Bäumen in kleinen Höhlen und Spalten nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere, weil die Waldrandstrukturen und die angrenzenden Eichenbestände gute Nahrungshabitate bieten.

Da größere Baumhöhlen jedoch nicht vorhanden sind, ist im Winterhalbjahr keine Anwesenheit von Fledermäusen zu erwarten.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes müssen daher im Falle der Entnahme der Gehölze, die unter 4.2 aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Außerdem wird empfohlen als Ausgleichsmaßnahme Fledermauskästen im geeigneten Umfeld anzubringen. Je größer die Kastengruppen, desto höher der Besiedlungserfolg, es sollten immer mindestens 10 Kästen als sog. Kastengruppe angebracht werden. Jede Kastengruppe sollte mehrere Modelle enthalten. Es sollten mindestens 15 Kästen pro Hektar fachgerecht angebracht werden; vergl. LANUV (2017). Im Fall der untersuchten Fläche werden 15 Kästen empfohlen.

## 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

### Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

### Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Der gleiche Zeitraum ist im Hinblick auf die Fledermäuse anzuwenden.
- Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

## 4.4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen ergibt sich aus Sicht des Gutachters im Hinblick auf die geplanten bzw. zu erwartenden Eingriffe **kein ausreichender Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG**.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 5 Literatur

**DRACHENFELS, O.v. (2011):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

**KIEL, E-F. (2005):** Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

**LINDEMANN, I. (2012):** Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

**NLWKN (2011):** Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

**NLWKN (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

**SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014):** Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingb., 19/20: 1-541

**SÜDBECK, P. et. al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

**RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

am 28.08.2017